



29.08. 2024

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

nachfolgend teilen wir Ihnen den voraussichtlichen Terminplan im Schuljahr **2024/2025** mit. Über evtl. Änderungen werden Sie rechtzeitig benachrichtigt:

26.08.2024	erster Schultag nach den Sommerferien
27.08.2024	Einschulungsfeier der Schulanfänger
11.10.2024	letzter Schultag vor den Ferien - 1.-3. Stunde
14.10.-25.10.2024	Herbstferien
20.12.2024	letzter Schultag vor den Ferien - 1.-3. Stunde
23.12.2024-10.01.2025	Weihnachtsferien
31.01.2025	Halbjahreszeugnis (Klassen 3 + 4)
03.03.2025	Rosenmontag – beweglicher Ferientag
04.03.2025	Fasching – schulfrei
30.03.2025	Fest des Fastenbrechens (Sonntag)
04.04.2025	letzter Tag vor den Ferien - 1.-3. Stunde
07.04.-21.04.2025	Osterferien
01.05.2025	1. Mai - schulfrei
29.05.2025	Christi Himmelfahrt- schulfrei
30.05.2025	beweglicher Ferientag
06.06.2025	Opferfest*
09.06.2025	Pfingstmontag - schulfrei
19.06.2025	Fronleichnam - schulfrei
20.06.2025	beweglicher Ferientag
04.07.2025	Zeugnisausgabe – letzter Tag vor den Ferien - 1.-3. Stunde
07.07.-15.08.2025	Sommerferien

Im Schuljahr 2024/2025 finden außerdem ein Pädagogischer Tag sowie ein Studientag statt. Die Termine teilen wir Ihnen gesondert mit.

Aus gegebenem Anlass mache ich Sie, liebe Eltern, darauf aufmerksam, dass Schülerinnen und Schüler **unmittelbar vor** oder **nach einem Ferienabschnitt** nur in Ausnahmefällen und nur aus **wichtigen Gründen** beurlaubt werden können. Entsprechende Anträge sind von den Eltern grundsätzlich **spätestens 3 Wochen vor Beginn des jeweiligen Urlaubes** (wenn er vor einem Ferienabschnitt liegt) bzw. **spätestens 3 Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienabschnittes** (wenn der Urlaub **nach** diesem Ferienabschnitt liegt) bei der Schulleitung **schriftlich** zu stellen und zu begründen. Die Schulleitung entscheidet nach Absprache mit der Klassenlehrkraft über die Beurlaubung. Der Antrag mit dem Entscheidungsvermerk wird aktenkundig gemacht. Sollte jedoch eine Erkrankung vorliegen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

*An den islamischen Feiertagen sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freigestellt, ohne dass es hierzu eines Antrags bedarf. Die Eltern müssen jedoch die betroffenen Lehrkräfte mindestens sieben Unterrichtstage im Voraus über die geplante Abwesenheit informieren (§ 3 Abs. 1 Satz 5 VOGSV).

Mit freundlichen Grüßen

C. Spann, Schulleiterin